

## Was ist passiert?

Ein Gericht hat Ihnen die Fahrerlaubnis durch ein Urteil oder einen Strafbefehl entzogen und eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt oder eine Fahrerlaubnisbehörde hat Ihnen die Fahrerlaubnis durch Erlass eines Bescheides entzogen.

Auf Antrag entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde darüber, ob und unter welchen Bedingungen Ihnen erneut eine Fahrerlaubnis erteilt wird.

## Wo und wann kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag auf Neuerteilung können Sie frühestens sechs Monate vor Ende der gegebenenfalls festgesetzten Sperrfrist bei Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen. Gleichzeitig können Sie dort das benötigte amtliche Führungszeugnis beantragen.

## Welche Unterlagen muss ich mitbringen?

Die erforderlichen Unterlagen richten sich individuell nach beantragter Führerscheinklasse. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen erforderlich.

### Für alle Klassen:

- Aktuelles biometrisches Lichtbild (35 mm x 45 mm, Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen).
- Personalausweis oder Reisepass
- Antrag auf amtliches Führungszeugnis (bei Gemeinde stellen)
- Formblatt „Unterschrift“ (erhältlich bei der Gemeinde/beim Landratsamt bzw. über das Internet unter <https://www.nuernberger-land.de/>)

### Für die Klassen A, A1, B, BE, AM, L, T (insbesondere Zweiräder, Pkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, landwirtschaftliche Fahrzeuge):

- Sofern Ihnen die entzogene Fahrerlaubnis vor dem 01.08.1969 erteilt worden war, ist ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (*nicht älter als 2 Jahre*)

### Für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E (Lkw und Bus):

- Sofern Ihnen die entzogene Fahrerlaubnis für Lkw (Klasse 2) oder Bus vor dem 01.08.1969 erteilt worden war, ist ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich
- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten (nicht älter als 2 Jahre).  
*Den Vordruck erhalten Sie vom Landratsamt oder im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de), Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ Anträge, Formulare und Merkblätter*
- Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Jahr).  
*Den Vordruck erhalten Sie vom Landratsamt oder im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de), Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ Anträge, Formulare und Merkblätter*
- Zusätzlich für die Klassen D, DE, D1 und D1E (Bus):  
Betriebs- oder arbeitsmedizinisches oder medizinisch-psychologisches Gutachten über die Leistungsuntersuchung (nicht älter als 1 Jahr)

Sofern zusätzlich von der Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Fahreignungszweifeln ein medizinisch-psychologisches oder ein fachärztliches Gutachten gefordert wird (siehe nachfolgende Ausführungen), empfehlen wir Ihnen (um unnötige Kosten zu vermeiden), das Ergebnis dieser Begutachtung abzuwarten, bevor Sie die oben genannten Zeugnisse, Bescheinigungen bzw. Gutachten erstellen lassen.

### **Was kann außerdem gefordert werden?**

Das Gericht entscheidet im Strafverfahren nicht darüber, ob Sie nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrerlaubnis neu erteilt bekommen. Es ist vielmehr Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde, im Antragsverfahren zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Neuerteilung, insbesondere Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, vorliegen. Die Prüfung Ihrer Fahreignung muss sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Umstände erstrecken.

Sofern sich Zweifel an Ihrer Fahreignung ergeben, muss die Fahrerlaubnisbehörde eine fachärztliche oder auch medizinisch-psychologische Untersuchung einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle fordern. In diesem Fall werden Sie, nachdem Ihr Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde eingegangen und die Unterlagen geprüft wurden, mit einem Schreiben zur Beibringung eines solchen Gutachtens aufgefordert.

### **Wann muss ich ein fachärztliches Gutachten vorlegen?**

Werden bzw. sind der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ein ärztliches Gutachten von Ihnen fordern. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen zum Beispiel bei Anhaltspunkten von

- mangelndem Sehvermögen
- Bewegungsbehinderungen
- Herz- und Gefäßkrankheiten
- Zuckerkrankheit
- Krankheiten des Nervensystems
- Psychische (geistige) Krankheiten
- Alkoholabhängigkeit (noch nicht diagnostiziert)
- Nierenerkrankungen
- Tagesschläfrigkeit

Die Wahl des begutachtenden Arztes steht Ihnen frei. Er darf aber nicht Ihr behandelnder Arzt sein und muss über eine verkehrsmedizinische Qualifikation verfügen. Die Kosten für das Gutachten müssen Sie tragen. Bitte lassen Sie das Gutachten erst fertigen, wenn eine konkrete Aufforderung dazu vorliegt.

### **Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) vorlegen?**

Insbesondere ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu fordern,

- wenn nach Würdigung eines fachärztlichen Gutachtens ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist
- bei begangenen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen
- bei wiederholtem Entzug der Fahrerlaubnis
- wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (dazu zählen auch Ordnungswidrigkeiten)
- wenn ein Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder auch Fahrrad) im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde
- wenn Anzeichen bzw. Tatsachen von Alkoholmissbrauch vorliegen (dies kann z.B. der Fall sein, wenn zwar ein Fahrzeug bei einer Alkoholkonzentration noch unter 1,6 Promille bzw. unter 0,8 mg/l geführt wurde, jedoch die Tat schon am Vormittag begangen worden ist)
- nach vorangegangener Entziehung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderweitiger bekannt gewordener fahreignungsrelevanter Einnahme von Betäubungsmitteln
- etc.

Dies gilt im Übrigen auch für Fahrerlaubnisklassen, die vom Gericht von der Sperrfrist ausgenommen wurde (z.B. Klasse L oder T), um vorher erteilt zu werden.

Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen. Im Internet finden Sie eine Liste der in Bayern amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de), Rubrik *Fahrerlaubnisbehörde/Anträge, Formulare und Merkblätter*. Die Kosten für das Gutachten müssen Sie tragen. Wenn Sie das Gutachten nicht vorlegen, kann Ihnen die Fahrerlaubnis (kostenpflichtig) versagt werden. Ihren Antrag können Sie vor Abschluss des Antragsverfahrens auch jederzeit zurücknehmen.

### **Wie vermeide ich ein negatives Gutachten?**

Nutzen Sie die Zeit einer Sperrfrist und beginnen Sie baldmöglichst mit einer Vorbereitung auf die anstehende Untersuchung. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der Entziehung zugrunde liegenden Verfehlung auseinandersetzen und sich die Hintergründe Ihres Führerscheinentzuges bewusst machen. Dazu empfehlen wir Ihnen dringend, sich die kompetente Hilfe z.B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, Begutachtungsstellen für Fahreignung, Gesundheitsämter, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen zu suchen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen. Das Gesundheitsamt im Landratsamt kann Ihnen – soweit es sich um Probleme mit Drogen und Alkohol handelt – auch im Rahmen eines Beratungsgesprächs weiter helfen (Terminvereinbarung unter Tel.: **09123/950-6536 oder -6537**).

Bei früherer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit müssen Sie in der Regel eine Entgiftungs- und Entwöhnungszeit nachweisen und anschließend eine einjährige Abstinenz einhalten. Bei Zuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluss ist, auch wenn keine Alkoholabhängigkeit vorlag, nicht auszuschließen, dass im Einzelfall dennoch – je nach Konsumverhalten - eine Abstinenz erforderlich sein kann. Eine Abstinenz kann sowohl bezüglich Alkohol als auch Drogen nur durch negative Urinscreenings oder einer Haaranalyse, die beide den sogenannten CTU-Kriterien entsprechen und von hierfür qualifizierten Stellen durchgeführt wurden, nachgewiesen werden. Beachten Sie, dass eine Haaranalyse bei Alkohol höchstens drei Monate und bei Drogen höchstens sechs Monate rückwirkend möglich ist.

Erst wenn Voraussetzungen erfüllt sind, kann davon ausgegangen werden, dass Sie die Eignung haben, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen.

### **Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung machen?**

In der Regel kann auf eine Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden. Wenn Sie jedoch schon längere Zeit (länger als 2 Jahre) nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis waren, müssen Sie damit rechnen, dass eine neue Fahrerlaubnisprüfung von Ihnen gefordert wird. Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ihnen leider jedoch erst nach Antragsstellung eine verbindliche Auskunft geben, ob in Ihrem Fall eine neue Fahrerlaubnisprüfung erforderlich ist.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, sollten Sie sich mit einer Fahrschule in Verbindung setzen, welche die Prüfung in Theorie und Praxis organisiert. Sie benötigen jedoch keine Fahrschulausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die Prüfung.

### **Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?**

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis endete die Probezeit vorzeitig. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Teilnahme Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis aufgrund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln entzogen, müssen Sie an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen.

### **Was bedeutet eine Ausnahme von der Sperrfrist?**

Das Gericht bestimmt bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis zugleich, dass für die Dauer einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist). Es kann von der Sperrfrist bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ausnehmen. Aber auch diese Fahrzeuge dürfen Sie solange nicht fahren, bis Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende neue Fahrerlaubnis erteilt hat. Dies gilt auch, wenn einzelne Fahrerlaubnisklassen oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z.B. Klasse L für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder für selbstfahrende Arbeitsmaschinen) von der vorläufigen Entziehung ausgenommen waren und Ihnen für diese Fahrzeuge zunächst ein neuer Führerschein ausgestellt worden war.

Bitte beachten Sie, dass auch vor Erteilung einer von der Sperrfrist ausgenommenen Fahrerlaubnisklasse eine Eignungsüberprüfung erforderlich ist.

### **Wie kann ich erreichen, dass meine Sperrfrist abgekürzt wird?**

Das Gericht kann die angeordnete Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich abkürzen, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder geeignet sind. Dies ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Eine Sperrzeitverkürzung von 2 Monaten ist möglich, wenn

- Sie erstmals wegen einer unter Alkoholeinfluss begangenen Verkehrsstraftat rechtskräftig verurteilt wurden und kein weiteres Mal gegen die 0,5-Promille-Grenze verstoßen haben
- Ihre Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt weniger als 1,6 Promille betragen hat
- Sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbauseminar für alkohol- und drogenanfällige Kraftfahrer nachweisen
- Sie nach der gegenständlichen Verurteilung inzwischen keine erneute Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen haben.

Die Gerichte entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Wir empfehlen, sich zunächst bei einer rechtsberatenden Stelle, z.B. einem Rechtsanwalt, über die Möglichkeit einer Sperrzeitverkürzung zu informieren.

### **Was passiert mit meiner ausländischen Fahrerlaubnis?**

Auch wenn Sie eine ausländische Fahrerlaubnis haben, dürfen Sie in Deutschland kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen,

- sofern Ihnen durch eine deutsche Behörde oder ein deutsches Gericht die Fahrerlaubnis entzogen (aberkannt) wurde, unabhängig davon, ob die Sperrfrist bereits abgelaufen ist
- solange ein Fahrverbot in Deutschland wirksam ist
- sie die ausländische Fahrerlaubnis im Ausland erworben haben, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthalt länger als 185 Tage pro Jahr) hatten und somit das sogenannte Wohnsitzprinzip umgangen haben
- wenn Sie die ausländische Fahrerlaubnis bereits vor der Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis oder während der Sperrfrist erworben haben. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrfrist inzwischen abgelaufen ist
- etc.

Führen Sie trotz der fehlenden Berechtigung ein Kraftfahrzeug in Deutschland, müssen Sie mit einer Strafverfolgung wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ rechnen.

Sofern sie von Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch machen oder eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben möchten, können Sie – jedoch frühestens 6 Monate vor Ablauf einer ggf. bestehenden Sperre – einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Fahrerlaubnis bzw. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis stellen.

Ausführlichere Informationen finden Sie hierzu im Internet auf [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) unter der Rubrik „Fahrerlaubnisbehörde/ausländische Führerscheine“

### **Haben Sie noch Fragen?**

*Dieses Merkblatt kann nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Sollten Sie daher noch Fragen zu Ihrem persönlichen Fall haben, bitten wir Sie, sich direkt an uns zu wenden. Sie erreichen die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land unter der Telefonnummer 09123 / 950- 6364.*